

Dr. Friedmar Fischer / Werner Siepe

Dossier

Die Akteure rund um § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) - Wer den gleichheitswidrigen Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes zu verantworten hat -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Grundsätzliches zum Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes
 - 1.1 § 18 BetrAVG vor Gericht (*Worum* geht der Streit?)
 - 1.2 Inhalt des § 18 BetrAVG (*Was* enthält er?)
 - 1.3 Kritik des § 18 BetrAVG (*Warum* ist er gleichheitswidrig?)
 - 1.4 Akteure rund um § 18BetrAVG (*Wer* ist verantwortlich?)
2. Organigramm der Akteure rund um § 18 BetrAVG:
Öffentliche Arbeitgeber, VBL und Gewerkschaften in einem Boot
3. Bundesinnenministerium (BMI) und Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Hauptakteure
4. Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) als weitere Akteure auf Arbeitgeberseite
5. Verdi, dbb tarifunion und GEW als Akteure auf Gewerkschaftsseite
6. Oberlandes- und Bundesgerichte
7. aktuelle Entwicklung
 - 7.1 Tarifgespräche über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
 - 7.2 Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009
 - 7.3 Verfassungsbeschwerde
8. Anlagen
 - 8.1 Originalwortlaut von § 18 des Betriebsrentengesetzes
 - 8.2 Berechnungsschema für rentenferne Startgutschriften
 - 8.3 Organe der VBL

9. Quellennachweise

Vorwort

Der seit Jahren strittige Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als Berechnungsgrundlage für die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) für die rentenfernen Jahrgänge (ab 1947) kann wegen der fatalen finanziellen Auswirkungen auf die Betroffenen nur als „**Fallenstellerparagraf**“ bezeichnet werden.

Es liegt nahe, die Frage nach den Akteuren rund um den Paragraphen 18 BetrAVG zu stellen und zu beantworten. Schon der **Gesetzgeber** hat mit der Neufassung des Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes Ende 2000 die falschen Weichen gestellt. Allerdings war diese Neuregelung ursprünglich nur für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte gedacht.

Erst die **Tarifparteien** haben den Paragraphen durch ihre im November 2001 getroffene Entscheidung auch zur Berechnung der Rentenanwartschaften von nicht ausgeschiedenen, sondern weiterhin im öffentlichen Dienst verbleibenden Arbeitnehmer genutzt. Darunter sind auch langdienende ältere Beschäftigte, die bis Ende 2001 bereits über 30 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst verbracht hatten.

Das vorliegende Dossier soll das Verhalten der Akteure rund um den Paragraphen 18 BetrAVG („Fallenstellerparagraf“) näher beleuchten. Dabei werden Ross und Reiter genannt, da alle Quellen belegbar sind. In Anlehnung an den „Fallenstellerparagrafen“ 18 des Betriebsrentengesetzes könnte man eigentlich auch von „Fallenstellern“ sprechen.

Die **Hauptakteure** bei der Rentenkürzung durch nach unten manipulierte Startgutschriften sind VBL und BMI (siehe 3. Kapitel). Mitgespielt haben die beiden anderen öffentlichen Arbeitgeber TdL und VKA (siehe 4. Kapitel). Das „abgekartete“ Spiel war jedoch nur möglich mit dem Einverständnis der Gewerkschaften Verdi, dbb tarifunion und GEW (siehe 5. Kapitel). Die Bundesgerichte haben bisher alles weitgehend abgesegnet (siehe 6. Kapitel). Die aktuelle Entwicklung lässt aber noch vieles möglich erscheinen (siehe 7. Kapitel).

Es gibt nur ganz wenige Gewinner des Fallenstellerparagrafen 18 BetrAVG – ausgerechnet die verheirateten Spitzenverdiener. Als **Hauptverlierer** stellen sich die am 31.12.2001 zufällig oder schicksalsbedingt Alleinstehenden der Jahrgänge ab 1947 heraus. Sie verlieren bis zur Hälfte ihrer früher garantierten Rente. Kein anderes Alterssicherungssystem weist eine solche schreiende Ungerechtigkeit aus.

1. Grundsätzliches zum Paragrafen 18 des Betriebsrentengesetzes

1.1 Paragraf 18 vor Gericht (Worum geht der Streit?)

Der Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes (übliche Bezeichnung: § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) ist nach dem Willen der Tarifparteien im öffentlichen Dienst Berechnungsgrundlage für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für die rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947). Diese **rentenfernen Startgutschriften** sind seit Jahren Streitgegenstand vor Gericht zwischen den betroffenen Rentenfernen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Demnächst wird das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache ein Urteil sprechen. Die Verfassungsbeschwerde wurde bereits angenommen. Die Stellungnahmen der Tarifparteien und der VBL zu dieser Verfassungsbeschwerde liegen den Verfassern dieses Dossiers komplett vor.

1.2 Inhalt des Paragrafen 18 (Was enthält § 18 Abs. 2 BetrAVG?)

Der **Originaltext** des Paragrafen 18 BetrAVG ist diesem Dossier als Anlage 1 beigelegt. Die komplizierte Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann von Laien nicht durchschaut werden. Auch Richter tun sich schwer mit der Auslegung dieser mathematischen Formel, wie die Urteile des Oberlandesgerichtes und des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe zeigen („Justitia non calculat“ und Kapitel 6).

Das aufgrund von § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie den Startgutschrift-Berechnungen der VBL entwickelte **Rechenschema** zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften liegt diesem Dossier als Anlage 2 bei. Auch die 6-seitigen VBL-Berechnungen der Startgutschriften verdeutlichen die Kompliziertheit und Undurchschaubarkeit der Berechnungsformel.

Ein **Startgutschrift-Rechner** (siehe www.startgutschriften-rechner.de, Button „Rechner“) erlaubt jedoch eine schnelle individuelle Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne. Nach Eingabe von nur fünf Daten (Geburtsjahr, Familienstand, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, Gesamtbeschäftigungsquotient z.B. 1,0 bei Vollzeitbeschäftigung, gesamtversorgungspflichtiges Entgelt 2001 in DM) ermittelt der Rechner in Sekundenschnelle hinreichend genau die Startgutschrift.

1.3 Kritik des Paragrafen 18 (Warum ist der § 18 gleichheitswidrig?)

Bereits im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) werden sechs Berechnungsfaktoren des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kritisiert ¹⁾. Der Bundesgerichtshof hat am 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) nur

einen dieser Faktoren als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG genannt und damit die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) bei rentenfernen Pflichtversicherten für unwirksam erklärt 2).

Inzwischen liegen verschiedene Studien, Dossiers und Essays vor, in denen der § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG als **Fallenstellerparagraf** gebrandmarkt wird:

- Studie „Der Fallenstellerparagraf – Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist!“ (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)³)
- Dossier „Die Fehler des Gesetzgebers“ (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“)⁴)
- Essay „Die Irrwege des BGH“ (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“)⁵).

In weiteren Studien und Gutachten wird die Berechnung der **rentenfernen Startgutschriften** vehement kritisiert (alle Studien downloadbar unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“):

- Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“⁶)
- Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“⁷)
- Studie „Halbierte Zusatzrenten für ältere, alleinstehende Rentenferne“⁸)
- VSZ-Gutachten „Rentenkürzung für ältere, alleinstehende Rentenferne“⁹).

Es kann kein Zweifel bestehen, dass der „Fallenstellerparagraf“ 18 des Betriebsrentengesetzes die Hauptursache für die hohen Verluste insbesondere bei den alleinstehenden Rentenfernen ist. Der Vorwurf lautet: **„Zu den Hauptverlierern zählen die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, zu den Hauptgewinnern die verheirateten Spitzenverdiener“** (siehe Zusammenfassung und Ergebnisse der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“). Zugespitzt wird dieser Vorwurf in der Streitschrift „Rentenfalle im öffentlichen Dienst“ (siehe www.startgutschriften-arge.de) mit den Worten: „Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr“¹⁰). Eine solche extreme Ungleichbehandlung und Gerechtigkeitslücke gibt es in keinem anderen Alterssicherungssystem.

1.4 Akteure rund um den Paragraphen 18 (Wer hat § 18 zu verantworten?)

Die Verfasser dieses Dossiers haben sich seit Beginn ihrer Recherchen immer wieder zwei Fragen gestellt:

- Handelte es sich beim Fallenstellerparagrafen und dessen Anwendung auf die Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne um einen handwerklichen Fehler oder waren die unbestreitbaren finanziellen Auswirkungen volle Absicht des Gesetzgebers bzw. der Tarifparteien?
- Wer war und ist verantwortlich für den gleichheitswidrigen Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes?

Eine beweisbare Antwort auf die erste Frage haben die Verfasser bis heute nicht gefunden. Die zweite Frage kann jedoch zweifelsfrei beantwortet werden, wie die folgenden Kapitel 2 bis 5 beweisen. Es war nicht eine Stelle oder eine einzige Person, sondern ein fast undurchschaubares Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren vor allem im Bundesinnenministerium (BMI), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Gewerkschaft Verdi.

2. Organigramm der Akteure: Öffentliche Arbeitgeber, VBL und Gewerkschaften in einem Boot

Im folgenden **Organigramm der Akteure rund um § 18** werden die vielfältigen Verflechtungen nun offen gelegt. Alle mit vollem Namen erwähnten Akteure einte das Ziel, die Ausgaben für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf dem Rücken der betroffenen Arbeitnehmer massiv zu senken. Das Mittel zu diesem Zweck war der Fallenstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes.

Das Handeln der Akteure wurde gedeckt von **Brigitte Zypries**, Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und heutige Bundesjustizministerin 11), sowie **Frank Bsirske**, Chef von Verdi 12). Eine ganz entscheidende Rolle beim Fallenstellerparagrafen spielte die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die am 26.2.2009 auf ihr 80-jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Der lange Arm der VBL reichte von Anfang an bis ins Bundesinnenministerium und in die Tarifparteien hinein 13). Heute sind alle Spitzenpositionen in Vorstand und Verwaltungsrat der VBL mit ehemaligen oder noch aktiven Ministerialbeamten aus dem Bundesinnenministerium sowie Funktionären von Verdi besetzt. Hochbezahlte Ministerialbürokraten und Gewerkschaftsfunktionäre sitzen in einem gemeinsamen Boot.

Im nachfolgenden Organigramm wird das Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren im Überblick dargestellt. Die Legende unter dem Organigramm erläutert die Kurzbezeichnungen der einzelnen Stellen sowie die Funktionen der handelnden Personen.

Legende

BMI = Bundesministerium des Innern

VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

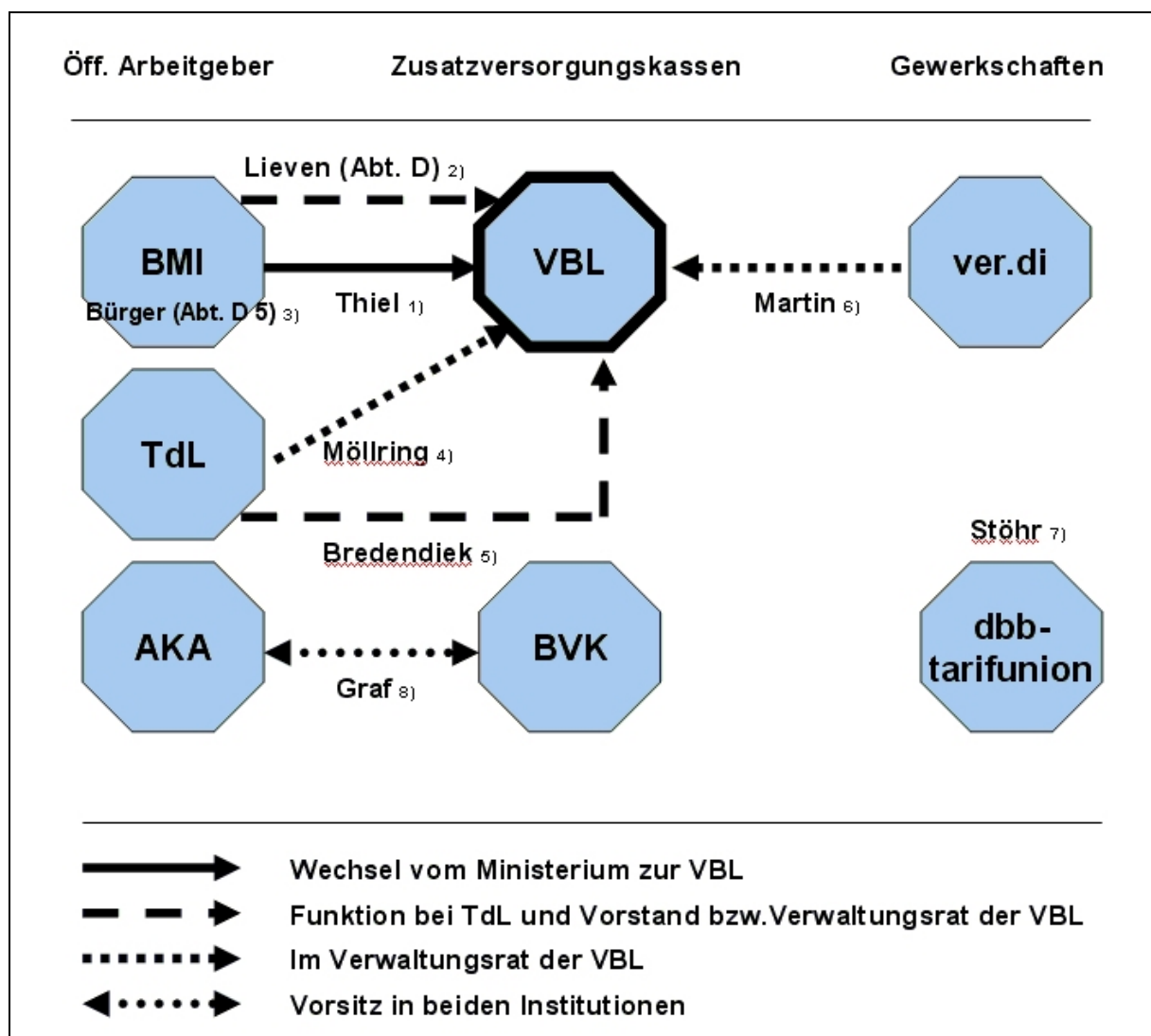
Verdi = Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

TdL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder

dbb tarifunion = Tarifunion der im Deutschen Beamtentbund
zusammengeschlossenen Landesbünde und Bundesfachgewerkschaften

AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung

BVK = Bayerische Versorgungskammer



Hauptpersonen

- 1) Wolf R. Thiel: 1978-2002 im BMI, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst, ab 1.4.2002 Präsident der VBL, davor im VBL-Verwaltungsrat 14)
- 2) Anton Lieven: Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung D öffentlicher Dienst im BMI, seit 12.6.2006 auch im Vorstand der VBL 15) (ständige Vertreterin von Lieven ist Ministerialdirigentin Cornelia Peters)
- 3) Ernst Bürger: Ministerialrat im BMI, Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst, Nachfolger von Knut Bredendiek (siehe 5), im Verwaltungsrat der VBL 16)
- 4) Hartmut Möllring: niedersächsischer Finanzminister, Vorsitzender der TdL und seit 23.11.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Kurt Martin) 17)
- 5) Knut Bredendiek: bis 2008 Ministerialrat im BMI und dort Nachfolger von Wolf R. Thiel, seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL, seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und seit 2008 auch im Vorstand der VBL 18)
- 6) Kurt Martin: Verhandlungsführer für Verdi bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, ausgeschieden aus dem Verdi-Vorstand im Jahr 2007, seit 1.3.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Hartmut Möllring) 19)
- 7) Frank Stöhr: Verhandlungsführer für dbb tarifunion bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender Bundesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes (DBB) 20)
- 8) Reinhard Graf: Vorsitzender der AKA und Vorstand der BVK 21)

3. Bundesinnenministerium (BMI) und Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Hauptakteure

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf 22). Die damalige Bundesregierung unter Gerhard Schröder beschloss am 19.10.2000 den Entwurf des neuen § 18 und leitete den Entwurf am 20.10.2000 weiter an den Bundestag. Am 29.9.2000 hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Federführend für den Entwurf zum neuen § 18 BetrAVG war das Bundesinnenministerium (siehe BT-Drucksache 14/4363) 23) unter dem damaligen Bundesinnenminister **Otto Schily**. Die damalige Staatssekretärin und

heutige Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** war in den Jahren 1998 bis 2002 nach eigenen Angaben schwerpunktmäßig auch mit den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst befasst 24).

Erstaunlicherweise war der Entwurf zum § 18 BetrAVG der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits am 14.8.2000 bekannt, da sie im Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ direkt auf diesen Entwurf Bezug nahm 25). Es spricht viel dafür, dass sowohl die VBL als auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bei der Abfassung des neuen § 18 BetrAVG Pate gestanden haben.

Der ab 1.4.2002 amtierende VBL-Präsident **Wolf R. Thiel** war in den Jahren 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst. Im November 2001 nahm die ehemalige BMI-Staatssekretärin Brigitte Zypries an den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung teil. Die Pressemitteilungen des BMI vom 14.11.2001 und 1.4.2002 belegen, dass nicht mit einem Wort die umstrittene Anwendung des § 18 BetrAVG zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) erwähnt wurde 11).

Der heutige Leiter der Abteilung D „Öffentlicher Dienst“ ist Ministerialdirigent **Anton Lieven** und ist seit dem 12.6.2006 gleichzeitig auch im Vorstand der VBL 15). Ständige Vertreterin von Lieven ist Ministerialdirigentin Cornelia Peters, die am 29.5.2009 eine Stellungnahme zur Petition eines vom § 18 BetrAVG betroffenen Beschäftigten abgegeben hat 26).

Der Nachfolger von Wolf R. Thiel im Referat für das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes war **Knut Bredendiek**, der seit dem 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) ist 18). Bredendiek war seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und sitzt seit dem Jahr 2008 ebenfalls im Vorstand der VBL 18). Nachfolger von Knut Bredendiek im BMI-Referat für das Tarifrecht im öffentlichen Dienst ist **Ernst Bürger** 16).

Ab 1.1.2008 ist **Dr. Hans Bernhard Beus** als BMI-Staatssekretär auch für den öffentlichen Dienst zuständig (vorher bereits vom 1.1. bis 31.10.2007) 27). Beus hat am 15.10.2008 die Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08 im Namen der Bundesregierung verfasst 28). Darin heißt es gleich zu Anfang: „Die Ermittlung der Startgutschriften der Beschwerdeführer nach § 79 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) i.V.m. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ 28).

Beus sieht weder einen Verstoß gegen den Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Bezeichnenderweise geht Beus bei der Frage der Gleich- oder

Ungleichbehandlung lediglich auf die Differenzierung nach Steuerklasse I/0 und III/0 zum Umstellungsstichtag ein. Alle anderen Berechnungsfaktoren des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bleiben unerwähnt 28).

Bereits im Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ vom 14.8.2000 verweist die VBL unter Punkt 2.3 auf den Gesetzentwurf zum neuen § 18 BetrAVG 25). Der damalige VBL-Präsident war **Dr. Rolf Schmid**. Der zum 1.4.2002 neu ernannte VBL-Präsident Wolf R. Thiel war vorher im VBL-Verwaltungsrat und zuletzt als Ministerialrat im Bundesinnenministerium als Leiter des Referats Tarifrecht im öffentlichen Dienst tätig 14).

Seit 1991 ist **Percy Bischoff** bei der VBL tätig. Bischoff hat nach eigenen Angaben die Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung begleitet 29). Er war bis 2007 Pressesprecher der VBL und ist heute als Beauftragter für den Haushalt dem VBL-Präsidenten **Wolf R. Thiel** zugeordnet 30).

Im Juli 2001 erfolgte seitens der VBL an die von den Tarifparteien eingerichtete Expertengruppe der Hinweis, dass der neue § 18 für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften einschlägig sei (siehe OLG-Urteil vom 22.9.2005 Az. 12 U 99/04) 1). Die Tarifparteien setzten diesen Hinweis der VBL bereitwillig um im Altersvorsorgeplan 31) vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag 32) vom 1.4.2002. Deutlicher kann der Einfluss der VBL wohl kaum sein.

Im VBL-Vorstand sitzen außer Wolf R. Thiel (Ministerialrat im BMI bis Ende März 2002) u.a. **Anton Lieven** (seit 12.6.2006, zugleich Ministerialdirigent im BMI und Leiter der Abteilung D) 15) und **Knut Bredendiek** (seit 2008, Nachfolger von Thiel im BMI von 2002 bis 2008 und seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL) 18).

VBL-Verwaltungsratsvorsitzende sind im jährlichen Wechsel **Kurt Martin** (seit 1.3.2007, im November 2001 Verhandlungsführer für Verdi und bis 2007 im Verdi-Vorstand) 19) und **Hartmut Möllring** (seit 23.11.2007, zugleich niedersächsischer Finanzminister und Vorsitzender der TdL) 17).

Die VBL-Hausjuristen **Norbert Wein**, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz bei der VBL 33), und **Matthias Konrad**, Referent für Recht- und Satzungsfragen bei der VBL 34), äußern sich regelmäßig zu den Startgutschriften für Rentenferne in juristischen Fachzeitschriften (zum Beispiel in „Betriebliche Altersversorgung 5/2008“, Seiten 452-456, sowie in „ZTR 6/2008“, Seiten 296 bis 303).

Konrad hat auch am 12.9.2008 die 21-seitige Stellungnahme der VBL zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 verfasst 35). Erwartungsgemäß sieht er keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG darin, dass die Steuerklasse I/0 für Alleinstehende am 31.12.2001 festgeschrieben wird und die

frühere Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. und § 18 BetrAVG a.F. für Rentenferne ganz wegfällt. Er meint, dass je nach Gehaltsgruppe ungünstigere oder günstigere Werte gegenüber der alten „0,4-Prozent-Regel“ nach § 44a VBLS a.F. bzw. § 18 BetrAVG a.F. nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen 35).

Es ist durchaus bemerkenswert, dass die TdL in ihrer nur 2-seitigen Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde vom 15.9.2008 „auf die sehr ausführlichen Darstellungen der VBL in deren Stellungnahme vom September 2008“ verweist 36). Gleiches gilt für die 1-seitige Stellungnahme der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) vom 16.9.2008, in der auf die Stellungnahme der VBL zum Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 22.5.2008 verwiesen und betont wird, dass sich die VKA der Rechtsauffassung der VBL anschließt 37).

Die **Organe der VBL** sind Vorstand (9 Arbeitgebervertreter, 8 Gewerkschaftsvertreter) und Verwaltungsrat (19 Arbeitgebervertreter, 19 Gewerkschaftsvertreter). Die Geschäftsführung der VBL liegt beim 3-köpfigen hauptamtlichen Vorstand (VBL-Vorstandsvorsitzender und Präsident Wolf R. Thiel, stellvertretender VBL-Vorstandsvorsitzender Richard Peters sowie Georg Geenen ab 1.2.2008). Die Mitglieder des hauptamtlichen VBL-Vorstands sollen laut VBL-Satzung Bedienstete der an der VBL beteiligten Verwaltungen sein, die zur Dienstleistung bei der VBL beurlaubt sind 38). Der hauptamtliche Vorstand ist mit dem Management eines Unternehmens oder dem Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vergleichbar.

Die 9 Vorstandsmitglieder auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) als oberste Aufsichtsbehörde ernannt, die 8 Vorstandsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite vom VBL-Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften. Der 17-köpfige VBL-Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr 38).

Der 38-köpfige VBL-Verwaltungsrat, der mit dem Aufsichtsrat eines Unternehmens oder der Vertreterversammlung der DRV bzw. dem Verwaltungsrat der BaFin vergleichbar ist, tagt mindestens einmal im Jahr und ist im Gegensatz zum VBL-Vorstand paritätisch besetzt 38). Die 19 Verwaltungsratsmitglieder auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom BMF als Aufsichtsbehörde berufen, die 19 Verwaltungsratsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite nach Vorschlag der Gewerkschaften benannt 38) (siehe auch Anlage 3 „Organe der VBL“).

4. Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) als weitere Akteure auf Arbeitgeberseite

Die Bundesländer waren bei den Tarifverhandlungen im November 2001 durch die **TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder)** vertreten, Verhandlungsführer der TdL war **Heiner Aller**, damals Finanzminister in Niedersachsen 39). **Dr. Kiefer** war seinerzeit Geschäftsführer der TdL. Laut Pressemitteilung des niedersächsischen Finanzministeriums vom 03.11.2003 ist wieder ein niedersächsischer Finanzminister Vorsitzender der TdL, **Hartmut Möllring**. Er ist zugleich VBL-Verwaltungsratsvorsitzender 17). Möllring wird bei den Tarifverhandlungen zur Neuregelung der Startgutschriften durch **Knut Bredendiek** vertreten, Geschäftsführer der TdL seit dem 15.8.2008 und seit 2008 auch Mitglied im Vorstand der VBL 18). Die vom Referenten **Stefan Hebler** verfasste Stellungnahme der TdL zur Verfassungsbeschwerde vom 15.9.2008 verweist in aller Deutlichkeit auf die Stellungnahme der VBL vom 12.9.2008 und stimmt dieser vollinhaltlich zu 41).

Für die Kommunen trat im November 2001 als Verhandlungsführer **Harald Seiter** auf, damals und heute Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein 40). **Seiter** ist heute stellvertretender Vorsitzender der **VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände)**, deren Stellungnahme vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde ebenfalls auf eine VBL-Stellungnahme verweist.

Die Kommunen und Kirchen sind in der **AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung)** vertreten. Deren Geschäftsführer **Hagen Hügelschäffer** hat die Stellungnahme der AKA vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde verfasst 41). Hügelschäffer, der als Kommentator der Startgutschrift-Regelungen in juristischen Fachzeitschriften schreibt, verteidigt vehement den Fallentellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes 42).

Vorsitzender der AKA ist **Reinhard Graf**, zugleich Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer (BVK), der nach der VBL größten Zusatzversorgungskasse 43). Graf ist auch Autor der 12. Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ des Fernstudiums „Betriebliche Altersversorgung“ (Euroforum Verlag) 44). Die am 22.5.2009 ausgelieferte 12. Lektion enthält bezeichnenderweise laut Ankündigung des Euroforum Verlags keinen einzigen Hinweis auf die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) 44).

5. Verdi, dbb tarifunion und GEW als Akteure auf Gewerkschaftsseite

Die Gewerkschaft Verdi hat im Jahr 2001 die Brisanz der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne nach § 18 des Betriebsrentengesetzes offensichtlich gar nicht erkannt. Schon die Vorläufer-Gewerkschaft ÖTV erklärte in einer Tariffinformation von März 2001 lediglich, dass sie die Reform der Zusatzversorgung nur mittrage, wenn „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner/-rentnerinnen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“ (so auch eine Mitteilung von Verdi am 12.6.2001) 45). Von den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 war also gar nicht die Rede.

Das OLG Karlsruhe stellte in seinem Urteil vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) fest, dass aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papiere zu entnehmen ist, dass „dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde“ 1).

Zu Beginn der am 8.11.2001 in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Tarifparteien über eine Reform der Zusatzversorgung erklärte Verdi-Vorstandmitglied **Kurt Martin** (heute VBL-Verwaltungsratsvorsitzender) noch: „Es ist vollkommen klar: Bei der Bestandssicherung gibt es keinen Verhandlungsspielraum“ 46). Am Ende des 5-tägigen Verhandlungsmarathons, der von einer Großkundgebung zur Zusatzversorgung am 10.11.2001 in der Arena Berlin-Treptow begleitet wurde, hieß es aus dem Munde von Kurt Martin: „Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“ 47).

Der Verhandlungskommission von Verdi gehörte außer Kurt Martin als Verhandlungsführer noch **Christian Zahn**, ebenfalls damaliges Verdi-Vorstandsmitglied, und **Hartmut Jungermann** an, damaliger stellvertretender Vorsitzender des Verdi-Gewerkschaftsrats 48).

Verdi-Chef **Frank Bsirske** gehörte zwar nicht zur Verhandlungskommission, erklärte aber in „ver.di Extra“: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“ 49). Diese Aussage von Bsirske war und ist völlig falsch. Die Aussage von Bsirske ist leider nicht mehr auf der Verdi-Homepage zu finden (siehe www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien, dort unter „ver.di Extra“ vom November 2001). Die Materialien wurden dennoch als Dateien gesichert und bleiben somit als Belege erhalten.49). Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Bsirske den § 18 Abs. 2 BetrAVG völlig, indem er vom jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent ausging und diesen Prozentsatz

einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent haben aber überhaupt nichts mit dem Nettogehalt zu tun, da sich der jährliche Anteilssatz nur auf die sog. Voll-Leistung bzw. die Zusatzrente zum 31.12.2001 bezieht und eben nicht auf das Nettogehalt. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Verständnis- oder Rechenfehler. Für Bsirske ist das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde 49).

Sarkastisch überspitzt formuliert: Sofern die Tarifparteien nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 den jährlichen Anteilssatz von 2,25 auf 2,5 Prozent anheben, könnte die nächste Falschaussage von Bsirske dann lauten: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 100 Prozent ihrer Nettoeinkünfte“.

Sämtliche Informationen, in denen wie in der Tariffinformation von Verdi im November 2001 von „zeitanteiligem Besitzstand“ oder von „Besitzstandsrenten“ für die rentenfernen Jahrgänge die Rede ist, waren und sind irreführend.

Das Rechenbeispiel in den Verdi-Materialien 50) bezieht sich im Übrigen nur auf einen verheirateten Arbeitnehmer (Jahrgang 1951, rund 2.550 Euro monatlich brutto im Jahr 2001 und 30 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001), der eine Startgutschrift von rund 337 Euro zu erwarten hat. Verschwiegen wird, dass ein am 31.12.2001 Alleinstehender mit gleichem Einkommen und ebenso vielen Pflichtversicherungsjahren nur eine Startgutschrift von rund 221 Euro bekäme, wobei der Formelbetrag nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG sogar auf 157 Euro absinken würde. Offensichtlich hat Verdi ihre Mitglieder über die massive Schlechterstellung der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten überhaupt nicht aufgeklärt.

Verdi hat wie alle anderen Tarifparteien die Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags am 12.3.2003 unterzeichnet. Darin heißt es 51):

„Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“.

In § 44a der alten VBL-Satzung, der nicht für Rentenferne gelten soll, war die frühere Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr geregelt. Und auch die Festschreibung „der am Stichtag geltenden Steuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll“ ist laut Niederschrift von allen Tarifparteien einschließlich Verdi gewollt 51).

Die Stellungnahme von Verdi am 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde besteht bezeichnenderweise aus einer Seite mit fünf dünnen Sätzen. Da sie die Mentalität

von Verdi treffend wiedergibt, seien sie hier ausnahmsweise vollständig zitiert 52):

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Laut [„TS berichtet“ Nr. 043/2008](#) wurde Verdi im ersten Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 12.12.2008 mit Forderungen der öffentlichen Arbeitgeber zur Änderung des erst im Jahr 2002 eingeführten Punktemodells konfrontiert. In dem Bericht von Verdi über dieses Tarifgespräch taucht nur sehr vage die „erneute Einführung einer Mindestversorgung“ auf 53).

In einem Dossier „Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi“ 53a) werden die Erfahrungen mit einer speziellen Arbeitnehmervertretung (Verdi) zusammengefasst.

Jedoch nicht nur Verdi, sondern auch andere Gewerkschaften haben die betroffenen Rentenfernen getäuscht und im Stich gelassen. Völlig verfehlt war beispielsweise die Erklärung der **GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)**, die wie folgt lautet: „Bei der Umwertung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ab dem 1. Januar 2002 ist mindestens der Zahlbetrag aus der Zusatzversorgung garantiert, der am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wäre“ 54). Und weiter in Fettschrift: „**Es geht also nichts verloren**“ 54).

Verhandlungsführer der **dbb tarifunion** im November 2001 war **Frank Stöhr**, seit 2003 Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender dbb Bundesvorsitzender 20). Die dbb tarifunion verbreitete in der Nr. 5/2001 von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung: „Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“ 55). Im März 2003 machte diese Gewerkschaft deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben werde“ 56). Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“ 56).

In der im März 2002 herausgegebenen 50-seitigen Broschüre der dbb tarifunion „Die neue Zusatzversorgung“ werden die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne nur mit der Formel nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG erklärt, obwohl die VBL-Berechnungen noch zwei weitere Methoden kennen 57). Das Rechenbeispiel in dieser Broschüre geht von einem verheirateten Arbeitnehmer (Jahrgang 1962, knapp 3.300 Euro brutto pro Monat in 2001 und 19 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) aus und kommt auf einen

Formelbetrag von rund 226 Euro 57). Bei sonst gleichen Angaben würde ein am 31.12.2001 alleinstehender Arbeitnehmer aber nur einen Formelbetrag von knapp 93 Euro erhalten.

Verständlich, dass sich viele Betroffene von ihren Gewerkschaften (Verdi, GEW, dbb tarifunion) verraten und verkauft fühlen. Für die abwehrende Haltung der Gewerkschaften gegenüber einer Reform der Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne gibt es nur zwei mögliche Gründe. Entweder fehlt ihnen mangels Kompetenz bis heute die Einsicht in die finanziellen Auswirkungen des für rentenferne Pflichtversicherte nachteiligen Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes oder ihre Zustimmung im November 2001 war volle Absicht.

6. Oberlandes- und Bundesgerichte

(OLG Karlsruhe, Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof)

Leider haben es die Gerichte (insbesondere das Landgericht und das Oberlandesgericht Karlsruhe) bisher versäumt, Gutachten von neutralen Sachverständigen zu den finanziellen Auswirkungen des § 18 auf die rentenfernen Betroffenen einzuholen. Das **Oberlandesgericht Karlsruhe** hat die Entwicklungsgeschichte zur Berechnung der sog. rentenfernen Startgutschriften sehr genau analysiert (siehe Piloturteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.05, Az. 12 U 99/04) 1).

Bei der Berechnung der Startgutschriften bezieht sich das OLG Karlsruhe jedoch ausschließlich auf die Formel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. und lässt die sog. Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. sowie die sog. Mindeststartgutschrift nach § 36 Abs. 3 VBLS n.F. völlig außer Betracht.

Die Kritik des OLG Karlsruhe richtet sich auf insgesamt sechs Berechnungsfaktoren beim § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG 1). Leider fehlt das Erkennen der negativen Folgen der Steuerprogression als Hauptfalle dieses Paragrafen.

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** hat die Reform der Zusatzversorgung grundsätzlich abgesegnet. Im Urteil des 3. Senats (Vorsitz: **Dr. Gerhard Reinecke**) des BAG vom 27.2.2007 (Az. 3 AZR 734/05) 58) wird das „hohe Lied der Tarifautonomie gesungen“, wonach die Eingriffsrechte der Tarifparteien sogar noch weiter gehen können als die des Gesetzgebers. Lediglich der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung bei Beschäftigten mit längerer Ausbildung wird in der Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde kritisiert (siehe BAG vom 14.4.2005 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1700/02) 59).

Eingeweihten Juristen ist bekannt, dass es *vor* dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) Absprachen zwischen dem BAG und dem BGH gegeben hat. Das BGH-Urteil weist zudem in vielen wortähnlichen Textpassagen auf die BAG-Urteile hin, um die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften im Grundsatz zu rechtfertigen 2).

Nur wegen einer Detailregelung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG (zu niedriger Anteilssatz für Beschäftigte mit längerer Ausbildung) erklärt der **4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes** (Vorsitz: **Wilfried Terno**) die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte für unverbindlich 2). Die Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird jedoch nicht kritisiert.

Der BGH hat die Tarifparteien aufgefordert, eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften zu treffen.

7. Aktuelle Entwicklung

7.1 Tarifgespräche über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Bisher hat es zwei Tarifgespräche über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gegeben, zuletzt am 8.3.2009 60). Dabei spielte allerdings die vom BGH geforderte Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nur eine untergeordnete Rolle.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben stattdessen eine Überprüfung von Berechnungsfaktoren (u.a. Höhe des Rechnungszinses und Länge der Lebenserwartung) im ab 2002 geltenden neuen Punktemodell gefordert, was letztlich auf eine weitere **Renten Kürzung** hinausläuft (siehe Berichte von u.a. KAV Baden-Württemberg und Verdi 61). Das dritte Tarifgespräch sollte nach einer dreimonatigen Denkpause stattfinden. Den Verfassern dieses Dossiers ist nach dem Stand von Anfang September 2009 nicht bekannt, ob und wann ein drittes Tarifgespräch erfolgte.

Es ist zu befürchten, dass bei einer **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften** lediglich der jährliche Anteilssatz von bisher 2,25 auf maximal 2,5 Prozent der Voll-Leistung erfolgend wird. Dies wird aber den besonders stark benachteiligten alleinstehenden Rentenfernen überhaupt nichts nützen, da ihre Startgutschrift letztlich gar nicht von der Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (sog. Formelbetrag) bestimmt wird. Fast alle am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten werden somit keinen Cent mehr bekommen und würden folglich erneut benachteiligt. Die Gerechtigkeitslücke zwischen verheirateten Spitzenverdienern und alleinstehenden Normal- und Höherverdienern wird dadurch noch größer. Dies wird eine erneute Klagewelle

und Prozesslawine in Gang setzen, wie dies bereits von dem VBL-Juristen Matthias Konrad angedeutet wird ³⁴).

7.2 Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009

Der **Vierte Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009** vom 8.4.2009 wurde auf der Homepage des BMI veröffentlicht ⁶²).

Die Verfasser dieses Dossiers haben einen **Zusatzversorgungsbericht 2009-2** vorgelegt, in dem scharfe Kritik an der Darstellung des Berichtsteils „Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ im Vierten Versorgungsbericht geübt wird ⁶³). Darin werden gravierende Fehlprognosen und -diagnosen sowohl in der Rückschau auf die Jahre 2003 bis 2007 als auch in der Vorschau auf die Jahre bis 2050 aufgezeigt. Der aktuelle Zusatzversorgungsbericht geht davon aus, dass vor allem die fehlerbehaftete Voraus- und Modellrechnung der Versorgungsausgaben für den Zeitraum 2007-2050 von den öffentlichen Arbeitgebern und der VBL wie in der Vergangenheit dazu genutzt wird, weitere Einschnitte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu fordern (siehe Zusatzversorgungsbericht 2009 -2 vom 8.4.2009) ⁶³).

7.3 Verfassungsbeschwerde

Die **Verfassungsbeschwerde** (1 BvR 1373/08) wurde von RA Bernhard Mathies, der rund 4.000 Betroffene anwaltlich vertritt, beim Bundesverfassungsgericht eingereicht ⁶⁴). Der Beschwerdeführer ist den Verfassern dieses Dossiers persönlich bekannt.

Die **Stellungnahmen der Akteure** (BMI, VBL, TdL, VKA, Verdi) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Verfassungsbeschwerde liegen den Verfassern dieses Dossiers ebenfalls vor. Diese Stellungnahmen belegen, dass alle Akteure an der „harten Linie“ und damit dem Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes als Berechnungsrundlage für die rentenfernen Startgutschriften festhalten wollen.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) wird in Kürze erwartet. Laut Pressemitteilung des BVerfG ist mit einer Urteilsverkündung im Laufe des Jahres 2009 zu rechnen.

Anfang April 2009 hat RA Mathies dem BVerfG ein Gutachten „**Renten Kürzung für ältere, alleinstehende Rentenferne**“ zugesandt, das vom Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente (VSZ) in Auftrag gegeben wurde ⁹).

8. Anlagen

8.1 Originalwortlaut von § 18 des Betriebsrentengesetzes

8.2 Berechnungsschema zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften

8.3 Organe der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Anlage 1

Originalwortlaut von § 18 Absatz 2 BetrAVG „Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Absatz 2:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,*
- b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,*
- c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,*
- d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,*
- e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und*
- f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.*

....

4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

- Anlage 2 -

Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Jahresentgelt in 1999 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2000 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2001
= Summe Jahresentgelte 1999 bis 2001
: 36 Umlagemonate
= **gesamtversorgungspflichtiges Entgelt (gvE) in 2001**
./. Arbeitnehmeranteil GKV und GPV (7,6 % von max. 3.336 € gvE)
./. Arbeitnehmeranteil GRV und GAV (12,8 % von max. 4.448 € gvE)
./. Arbeitnehmeranteil VBL-Umlage (1,25 % gvE)
./. Steueranteil Zukunftssicherung (pauschal 1,29 % gvE ./. 17,90 €)
./. Lohnsteuer I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
./. Solidaritätszuschlag I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
= **Nettoarbeitsentgelt (NAG) in 2001** (= Arbeitsentgelt nach Abs. 2 Nr. 1 b)
x 0,9175 (höchst möglicher Nettoversorgungssatz bei Vollzeitbeschäftigung)
= **höchst mögliche Nettogesamtversorgung (NGV) in 2001**
./. Näherungsrente (= gesetzliche Rente nach Verfahren in Abs. 2 Nr. 1 f*)
= **Voll-Leistung** (nach Abs. 2 Nr. 1)
x 0,0225 (= 1/44,44... Jahre)
= **Startgutschrift in € pro Jahr** (= monatlicher Betrag der Zusatzrente für
jedes Pflichtversicherungsjahr lt. Abs. 2 Nr. 1)
x Pflichtversicherungsjahre VBL bis Ende 2001
= **Startgutschrift in € per 31.12.2001****

*) max. 44,56683 % bei gvE < 3.114 €
min. 35,98056 % bei gvE > 4.404 €
29 Zwischenstufen von 36,266769 % bis 44,280621 %
für gvE zwischen 3.114 und 4.404 €

***) falls höher als Mindestrente nach Entgelten oder Beiträgen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4
(sog. einfache Versicherungsrente) und
höher als Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBLS n.F. (sog. Härtefallregelung
mit pauschal 7,36 € p.a., falls mind. 20 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001)

- Anlage 3 -

Organe der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Vorstand

Verwaltungsrat

Arbeitgebervertreter	Gewerkschaften	Arbeitgebervertreter	Gewerkschaften
3-köpfiger hauptamtlicher Vorstand („Geschäftsführung“)	8 Verdi-Funktionäre	15-köpfige Ministerialbürokratie	15 Verdi-Funktionäre
Wolf R. Thiel, Präsident, ehem. BMI	Barthel, Kassel	(Vorsitz: Hartmut Möllring, Vorsitzender TdL)	(Vorsitz: Kurt Martin, früher Verdi)
Richard Peters	Bepperling, Trier	Ernst Bürger, BMI*	Albinus, Zerpa
Georg Geenen	Feldmann, Kiel Stimal, Berliner Verkehrsbetriebe	Bockmann, Fliege, Gaumann, Hengst, Kapitza, Oye, Pritz,	(DRV) Bohmländer, Immenthal, Jahnz, Kiefer
	Thor, Arnsberg	Rupprecht, Sachse,	Kullack, Rügner
5-köpfige Ministerialbürokratie Anton Lieven, BMI	Wiese, Landesbezirk NRW Wolters, Cottbus	Schlegel, Söller, Sulimna, Volz (Finanzministerien der Länder)	Küchenthal, Schelter, Schwerner, Stech Wolf, Viesch-Grosse (sonstige)
Knut Bredendiek, Geschäftsführer der TdL* Hoffmann, Mössler und Rudolph	Wüst, Aalen	4 Vertreter der Kommunen	4 dbb-Funktionäre
(Finanzministerien der Länder)		Manfred Hoffmann, Haupt-Geschäftsführer VKA	Matthias Berends, Geschäftsbereich dbb tarifunion, Berlin
		Dr. Emil Vesper, Kommunalen Arbeitgeberverband NRW Bernd Pieper, Arbeitgeberverband NRW	Siglinde Hasse, Berlin Meinolf Theiner, Düsseldorf
1 Vertreter der Kommunen			
Bernd Wilkening, Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen		Wilfried Kley, Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein	Helmut Overbeck, Finanzministerium NRW
*) seit 2008		*) seit 2008	
(Nachfolger von		(Nachfolger von	
Ulrich Konstantin		Knut Bredendiek)	
Rieger)			

9. Quellennachweise

- 1) OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04)
- 2) BGH vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)
- 3) Studie „Der Fallentellerparagraf – warum § 18 des Betriebsrentengesetzes verfassungswidrig ist“ von Friedmar Fischer/Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)
- 4) Dossier „Die Fehler des Gesetzgebers“ von Friedmar Fischer/Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“)
- 5) Essay „Die Irrwege des BGH“ von Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“)
- 6) Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“ von Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)
- 7) Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ von Friedmar Fischer und Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)
- 8) Studie „Halbierte Zusatzrenten für ältere, alleinstehende Rentenferne“ von Friedmar Fischer/Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)
- 9) VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne“ (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“; dieses VSZ-Gutachten liegt dem Bundesverfassungsgericht vor)
- 10) Streitschrift „Rentenfälle im öffentlichen Dienst“ von Friedmar Fischer und Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de)
- 11) Presseveröffentlichung Verdi vom 14.11.2001, Interviews mit Frau Brigitte Zypries (damalige Verhandlungsführerin des Bundes und Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium) sowie Presseveröffentlichungen in der FAZ (liegen den Verfassern vor)
- 12) Vita von Frank Bsirske (recherchierbar unter www.google.de)
- 13) Dossier „Der lange Arm der VBL“ von Werner Siepe (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“)
- 14) Vita von Wolf R. Thiel (recherchierbar unter www.google.de)
- 15) Vita von Anton Lieven (recherchierbar unter www.google.de)
- 16) Vita von Ernst Bürger (recherchierbar unter www.google.de)
- 17) Vita von Hartmut Möllring (recherchierbar unter www.google.de)
- 18) Vita von Knut Bredendiek (recherchierbar unter www.google.de)
- 19) Vita von Kurt Martin (recherchierbar unter www.google.de)
- 20) Vita von Frank Stöhr (recherchierbar unter www.google.de)
- 21) Vita von Reinhard Graf (recherchierbar unter www.google.de)
- 22) Urteil des BVerfG vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)
- 23) § 18 Abs. 2 BetrAVG in der ab 1.1.2001 gültigen Fassung (in: Bundestag-Drucksache 14/4363 vom 20.10.2000, siehe <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>),
- 24) Vita von Brigitte Zypries (recherchierbar unter www.google.de)
- 25) VBL-Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ vom 14.8.2000 (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Presse“)
- 26) Stellungnahme von Frau Cornelia Peters vom 29.5.2008 an den Petitionsausschuss des Bundestages (siehe www.vsz-ev.de, Forum unter „Petition“)
- 27) Vita von Dr. Bernhard Beus (recherchierbar unter www.google.de)
- 28) Stellungnahme von Dr. Beus im Auftrag des BMI vom 15.10.2008 zur Verfassungsbeschwerde (BMI-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 29) Vita von Percy Bischoff (recherchierbar unter www.google.de)

- 30) laut Organigramm der VBL (www.vbl.de, Button „Über uns“)
- 31) Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 (siehe <http://www.tdl.bayern.de/tote%20dateien/betriebsrente/avp2001.pdf>)
- 32) Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.4.2002 (siehe http://tarif-oed.verdi.de/bund_laender_gemeinden/altersversorgung/data/altersvorsorge-tarifvertrag_atv)
- 33) laut Organigramm der VBL und Fußnote unter Fachbeitrag von Norbert Wein: Betriebliche Altersversorgung 5/2008, S. 452-456 (Vortrag gehalten auf der ab-Jahrestagung am 7.5.2008 in Düsseldorf)
- 34) laut Organigramm der VBL und Fußnote unter Fachbeitrag von Matthias Konrad, Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?, in: ZTR 6/2008, S. 296-303
- 35) Stellungnahme der VBL (verfasst von Matthias Konrad) vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (VBL-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 36) Stellungnahme der TdL (verfasst von Stefan Hebler) vom 15.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (TdL-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 37) Stellungnahme der VKA (verfasst von Hauptgeschäftsführer Hoffmann) vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (VKA-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 38) Organe der VBL siehe Geschäftsbericht der VBL 2007 (siehe: www.vbl.de, Suchmaske „Geschäftsbericht“) und statistischer Teil als Anhang zum Geschäftsbericht 2007 (nicht im Internet veröffentlicht, liegt aber den Verfassern vor)
- 39) Vita von Heiner Aller (recherchierbar unter www.google.de)
- 40) Vita von Harald Seiter (recherchierbar unter www.google.de)
- 41) Stellungnahme von AKA (verfasst von Hagen Hügelschäffer) vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (AKA-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 42) Fachbeitrag von RA Hügelschäffer (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Presse“)
- 43) Vita von Reinhard Graf (recherchierbar unter www.google.de)
- 44) Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ aus Fernstudium „Betriebliche Altersversorgung“, siehe www.euroforum-verlag.de/bav
- 45) Tariffinformation 3/01 der ÖTV (liegt den Verfassern vor)
- 46) Statement von Kurt Martin am 11.11.01 (liegt den Verfassern vor)
- 47) Statement von Kurt Martin am 14.11.2001 (liegt den Verfassern vor)
- 48) Teilnehmer Christian Zahn und Hartmut Jungermann, siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien)
- 49) Statement von Frank Bsirske in: ver.di extra, früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien)
- 50) Rechenbeispiel, siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien)
- 51) Niederschrift zum Änderungsvertrag Nr. 2 des Altersvorsorgetarifvertrages vom 12.3.2003 (siehe www.fh-lueneburg.de/personalrat/vbl/TS-27-03-altersvors.pdf)
- 52) Stellungnahme von Verdi (verfasst von Martina Trümner) vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (liegt den Verfassern vor)
- 53) siehe: [TS berichtet in 043/2008](#)
- 53a) Dossier „Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi“ von Friedmar Fischer, siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“)
- 54) GEW Berlin (siehe www.gew-berlin.de/documents_public/011218_VBL_info2001.pdf)
- 55) siehe dbb tarifunion 5/2001 von November 2001 (liegt den Verfassern vor)
- 56) siehe dbb tarifunion von März 2003 (liegt den Verfassern vor)
- 57) Broschüre „Die neue Zusatzversorgung“ der dbb tarifunion von März 2002 (liegt den Verfassern vor)
- 58) Bundesarbeitsgericht vom 27.2.2007 (Az. 3 AZR 334/05)

- 59) Stellungnahme des BAG vom 14.4.2005 zu einer damaligen Verfassungsbeschwerde gegen den § 18 BetrAVG (BAG-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- 60) letztes Tarifgespräch am 8.3.2009 (siehe www.vsz-ev.de, Button „Forum“)
- 61) Rundschreiben des KAV Saar Nr. 3/2009 A vom 13.1.2009 (siehe: <http://www.kav-saar.de/index.php?id=886> Punkt 3, Az. 1-06-175), Verdi-Information unter „TS berichtet Nr. 043/2008“, zitiert im Forum www.vsz-ev.de (in einem Beitrag zum Thread: Tarifverhandlungen VBL/ZVK vom 19.01.2009)
- 62) 4. Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8.4.2009 (siehe www.bmi.bund.de)
- 63) Zusatzversorgungsbericht 2009-2 aktuell (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)
- 64) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 (liegt den Verfassern vor)